

Bürgerwindenergie

Begriffsbestimmungen | Grundlagen | Umsetzung

Bürgerinnen und Bürger können die dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien maßgeblich mitgestalten, indem sie beispielsweise Bürgerwindparks in Eigenregie errichten und betreiben. Dies trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung und Wertschöpfung in der Region bei und fördert damit auch die Akzeptanz. Wie lässt sich eine Bürgerenergiegesellschaft gründen? Und welche Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten? Das vorliegende Kompaktwissen ermöglicht einen Einstieg in das komplexe Thema und versucht, diese und andere Fragen zu beantworten.

Was ist Bürgerwindenergie?

Der Begriff Bürgerwindenergie bezeichnet Projekte zur Windenergienutzung, die gemeinsam von mehreren Bürgerinnen und Bürgern initiiert, finanziert und in vielen Fällen auch betrieben werden. In der Regel geht es dabei um Windparks oder Einzelanlagen in der Nähe des Wohnorts der Beteiligten. Die jeweiligen Akteurs- und Organisationsformen sind sehr vielfältig, schließen aber immer eine Möglichkeit der finanziellen Teilhabe ein.

Die Bürgerenergie orientiert sich an Gemeinwohlzielen: Hinter ihr steht die Idee des selbstbestimmten, partizipativen und nachhaltigen Wirtschaftens. Sie spielt eine entscheidende Rolle für die Umsetzung einer sozial verantwortlichen Energiewende und ist damit gesellschaftspolitisch von höchster Relevanz.¹

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 werden Bürgerenergiegesellschaften definiert. Nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 muss eine Bürgerenergiegesellschaft aus mindestens 50 natürlichen Personen, also rechtsfähigen Bürgerinnen und Bürgern, die auch stimmberechtigt sind, bestehen. Zudem ist es erforderlich, dass mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante(n) Anlage(n) gemeldet sind. Die übrigen Stimmrechte dürfen ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder bei kommunalen Gebietskörperschaften liegen. Außerdem darf kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Wie können Bürgerinnen und Bürger finanziell vom Ausbau der Windenergie profitieren?

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, wie Bürgerinnen und Bürger an Windenergieanlagen finanziell beteiligt werden können. Die umfassendste ist die gemeinsame Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft, mit der Mitbestimmungs- oder Kontrollrechte einhergehen. Neben der Investition in Bürgerwindenergie gibt es auch andere Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe, ohne dabei

Miteigentümer werden zu müssen. Dies kann „aktiv“ über Anlageprodukte wie Nachrangdarlehen, Sparbriefe oder Genussrechte geschehen oder „passiv“, z. B. über Flächenpachtmodelle – bei denen Grundstücke gemeinsam verpachtet und Pachterlöse aufgeteilt werden –, über eine Gewinnbeteiligung im Rahmen einer „Bürgerstiftung“ oder über vergünstigte Stromtarife.

finanzielle Bürgerbeteiligung			
„aktive“ finanzielle Bürgerbeteiligung		„passive“ finanzielle Bürgerbeteiligung	
Bürger produzieren mit!	Bürger finanzieren mit!	Beteiligung der Anwohner	Beteiligung der Allgemeinheit
<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR - Kommanditgesellschaft – GmbH & Co. KG bzw. UG & Co. KG - Genossenschaft – eG weitere Formen 	<ul style="list-style-type: none"> - stille Beteiligung - Nachrangdarlehen - Genussrecht - Inhaberschuldverschreibung - Sparbrief weitere Formen 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenpachtmodell - Anwohnerbonus - Direktvermarktung von Strom / Wärme - vergünstigte Strompreise weitere Formen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgeranteil / Bürgerstiftung - Kommune als Betreiber - kommunale Teilhabe gem. § 6 EEG - gesetzliche kommunale Teilhabe weitere Formen

Abbildung 1: Arten der finanziellen Bürgerbeteiligung²

Auch können Kommunen oder lokale Stadtwerke selbst als Betreiber auftreten, sodass alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde indirekt von der Wertschöpfung vor Ort profitieren.

Eine zusätzliche Form lokaler Teilhabe wurde mit der Regelung des heutigen § 6 EEG 2023 ermöglicht: Anlagenbetreiber sollen Gemeinden im Umkreis von 2.500 Metern um einen Anlagenstandort einen Anteil von 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten. Seit 2023 gilt diese Regelung auch für Bestandsanlagen mit einer Leistung von mindestens einem Megawatt und Anlagen in der

Direktvermarktung. Die Umsetzung ist für Betreiber freiwillig und zum Teil kostenneutral: Solange für den erzeugten Strom ein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht, können sich die Anlagenbetreiber diesbezügliche Zahlungen an die Kommune von den Netzbetreibern erstatten lassen. Im Jahr 2024 wurden von mehreren Ländern verpflichtende gesetzliche Regelungen erlassen. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg existieren solche Gesetze bereits seit mehreren Jahren (vgl. Exkurs).

Wie tragen Bürgerwindprojekte zu einer guten Akzeptanz vor Ort bei?

Bei Bürgerwindprojekten liegen Gestaltung, Betrieb und damit die Verantwortung in den Händen regionaler Akteurinnen und Akteure. Durch die Einbindung der ansässigen Bevölkerung und kommunaler Einrichtungen wird die Gestaltungshoheit auf mehrere Schultern und damit auch auf viele Mitbestimmende verteilt. Dies wiederum kann zu einer stärkeren Identifikation der Bürgerinnen und Bürger vor Ort mit dem Windenergieprojekt und der Energieverwendung insgesamt führen.

Das zentrale Wertschöpfungselement stellt die Teilhabe an den Erträgen oder den Pachteinahmen dar. Auch können Teile der Erlöse in eine Bürgerstiftung fließen, die gemeinwohlorientierte Projekte in der Gemeinde unterstützt. Regionale Wertschöpfung kann zudem durch die Einbindung lokaler Unternehmen gestärkt werden. Hierzu gehört u. a. die Planung des Windparks durch ein regionales Planungsbüro, die Errichtung und Ausgestaltung der Infrastruktur durch örtliche Unternehmen sowie die Finanzierung des Projekts über lokale Kreditinstitute.

Gut umgesetzte Bürgerwindparks genießen oftmals den Rückhalt und die Unterstützung der Bevölkerung vor Ort.³ Eine frühe informelle Beteiligung mit einer umfassenden Kommunikation und die frühzeitige Berücksichtigung der Anliegen ist bei Projekten, die von ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern initiiert werden, meist

selbstverständlich. Dies schafft eine Grundlage für Verständnis und Vertrauen im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit. Denn: Nicht nur die aktive finanzielle Teilhabe an den Erträgen, sondern auch die Möglichkeit für eine Beteiligung an der Planung, Projektumsetzung und Betriebsführung ist für eine positive Wahrnehmung des Projekts als fair und gerecht relevant.

Die erfolgreiche Umsetzung lokal initiiertener Bürgerenergieprojekte ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Elementar sind dabei insbesondere der Zugriff auf geeignete Flächen vor Ort, unternehmerische Eigeninitiative sowie ausreichend lokal verfügbares Eigen- und Risikokapital.

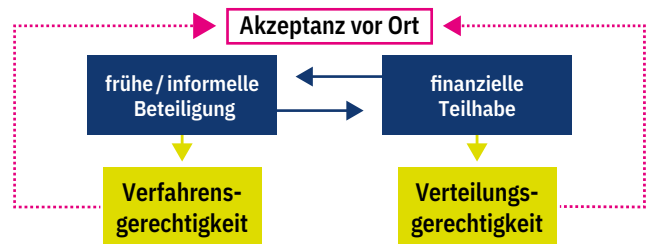


Abbildung 2: Wirkmechanismen der Akzeptanz⁴

Exkurs: Beteiligungsgesetze der Länder

Im Sommer 2016 wurde mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die bundesweit erste gesetzliche Landesregelung zur finanziellen Teilhabe verabschiedet. Das Gesetz zielt darauf ab, die Akzeptanz vor Ort durch verpflichtende Investitionsangebote an Bürgerinnen und Bürger oder Kommunen im Umkreis von 5 km zu erhöhen. 2019 trat in Brandenburg ein weiteres Teilhabegesetz in Kraft. Dieses legt fest, dass für jede Neuanlage ein fester Betrag von 10.000 Euro im Jahr an die Kommunen im Umkreis von 3 km anteilig gezahlt werden muss. Ein Gutachten im Auftrag des BMWK⁵ kam 2023 zu dem Ergebnis, dass die bundesweit gültige EEG-Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen (§ 6 EEG 2023) nicht verpflichtend ausgestaltet werden kann. Daraufhin wurden weitere Länder aktiv: Zum 1. Januar 2024 trat das Bürgerenergiegesetz NRW in Kraft, seit dem 17. April 2024 ist das Teilhabegesetz in Niedersachsen rechtskräftig. Mitte Juni 2024 folgten Gesetze in Thüringen, Sachsen und dem Saarland.⁶ Weitere Landesgesetze sind in Planung, zum Beispiel in Sachsen-Anhalt und Bayern.

Die genannten Gesetze orientieren sich an den in § 6 EEG 2023 festgelegten 0,2 ct/kWh pro Jahr, die zukünftig für Neuanlagen an Kommunen im Umkreis von 2,5 km gezahlt werden sollen. NRW sieht darüber hinaus eine obligatorische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Form von Nachrangdarlehen vor, Niedersachsen eine zusätzliche Beteiligung in Höhe von 0,1 ct. Die meisten Teilhabegesetze sehen vor, dass die gesetzlich vorgegebenen Umsetzungsvarianten durch eine andersartige, gleichwertige Vereinbarung zwischen Projektierer und Kommune ersetzt werden können. Dabei ist es auch möglich, andere Formate wie zum Beispiel die Beteiligung an der Betreiber-gesellschaft, günstigere Stromtarife oder Bonuszahlungen für Anwohnende zu vereinbaren.

Wie wird ein Bürgerwindpark umgesetzt?

Um einen Bürgerwindpark zu realisieren, bedarf es umfangreicher Vorarbeiten und häufig auch eines langen Atems. Denn genau wie bei anderen Windenergieprojekten liegen die Zeiträume von der ersten Idee bis zur Installation bei mehreren Jahren.

Bürgerwindenergieanlagen unterliegen den gleichen komplexen Planungs- und Genehmigungsverfahren wie alle Windenergieprojekte. Entscheidend für das Gelingen eines solchen Vorhabens ist eine fachkundige Projektentwicklung, die in der Regel durch einen externen Dienstleister übernommen wird. Günstig wirkt sich dabei aus, wenn die Planung in enger Abstimmung mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort erfolgt, denn so können deren Interessen und spezielle örtliche Gegebenheiten von Beginn an in das Vorhaben mit einfließen.

Lokale Eigeninitiative ist unerlässlich

Grundlage eines Bürgerwindprojekts ist der Zugriff auf geeignete Flächen, entweder durch Eigentum oder Pachtung. Die Grundstücke sollten möglichst innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) liegen.⁷ Im Rahmen der vertraglichen Flächensicherung wird dann versucht, alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer am potenziellen Anlagenstandort an einen Tisch zu holen und eine Flächenpoolgemeinschaft zu initiieren.⁸

Unterlagen zur Genehmigung

Ist eine potenziell nutzbare Fläche verfügbar, wird zur Abschätzung der Machbarkeit zunächst die Standorteignung, insbesondere hinsichtlich Windaufkommen, Abstandsregelungen und planungsrechtlicher Aspekte, geprüft. Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hierzu sind Baupläne und verschiedene Gutachten einzureichen, so beispielsweise zu Schall und Schattenwurf, zur Standsicherheit der Anlagen sowie zum Artenschutz.

Beteiligung am Ausschreibungsverfahren

Seit dem 1. Mai 2017 führt die Bundesnetzagentur Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land durch, an denen sich auch Bürgerwindprojekte beteiligen können. Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG bis zu einem Leistungsumfang von 18 Megawatt (MW) können seit dem Jahr 2023 von der Teilnahmepflicht an Ausschreibungen befreit werden.⁹ Stattdessen erhält die Bürgerenergiegesellschaft eine gesetzlich festgelegte Vergütungshöhe für den erzeugten Strom.

Gründung einer Projektgesellschaft

Die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform und des Finanzierungsmodells erfolgt nicht zuletzt auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse. In dieser werden vor allem die Investitions- und Betriebskosten, verschiedene Finanzierungsparameter wie Eigenkapitalquote, Zins und Kreditlaufzeit sowie prognostizierte Einnahmen berücksichtigt. Gängige Gesellschaftsformen sind die



Bürgerwindanlage mit Ausstellung und Graffiti im Bürgerwindpark A31 Hohe Mark (Foto: Bredemann)

Kommanditgesellschaft, also GmbH & Co. KG oder UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, sowie die Genossenschaft (eG). Diese zeichnen sich zwar durch einen relativ hohen Gründungsaufwand aus, jedoch ist hier die Beschränkung des möglichen Kapitalverlustes auf das Gesellschaftsvermögen von großem Vorteil. Im Gegensatz dazu haften bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Gesellschafter gemeinsam und unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen.

Mit der Gründung der Projektgesellschaft wird denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die für eine Mitgliedschaft infrage kommen, eine finanzielle Beteiligung angeboten. Der Wert der zu erwerbenden Anteile kann von wenigen Hundert bis zu mehreren Tausend Euro reichen. Mit kleineren Anteilssummen wird eine breitere Streuung der Anteile möglich.

Finanzierung

Zunächst muss die Höhe des anzustrebenden Investitionsvolumens festgestellt werden. Für eine solide Finanzierung wird empfohlen, mindestens 25 Prozent der Investitionssumme als Eigenkapital durch die beteiligten Bürgerinnen und Bürger zu erbringen, bei Windparks mit drei und mehr Anlagen möglichst über 40 Prozent.¹⁰ Anzustreben ist, dass innerhalb der Bürgerschaft eine möglichst breite Streuung erreicht und eine Konzentration auf wenige, finanzstarke Anteilseigner vermieden wird. Der verbleibende Anteil wird durch Kredite finanziert. Hierzu sind Ertragsprognosen vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts gegeben ist. Die regionale Wertschöpfung kann durch eine Kooperation mit regionalen Kreditinstituten weiter gestärkt werden.

Seit Anfang 2023 gilt eine neue Förderrichtlinie des Bundes, die zum 1. Juli 2024 novelliert wurde. Sie hat zum Ziel, die Risiken durch die vor der Inbetriebnahme entstehenden Kosten für die am Projekt beteiligten Bürgerinnen und Bürger zu minimieren.¹¹ Dabei werden bis zu 70 Prozent der Planungs- und Genehmigungskosten gefördert, bis maximal 300.000 Euro. Eine Rückzahlung des Zubehörsbetrags ist bei einer erfolgreichen Umsetzung des Projekts erforderlich.

In Schleswig-Holstein gibt es bereits seit 2018 einen landeseigenen Fond für Bürgerenergieprojekte,¹² und auch Thüringen hat einen derartigen Fond initiiert.¹³

Projektumsetzung

Wird nach Einreichung sämtlicher Unterlagen die Genehmigung erteilt, werden mit dem Hersteller der gewählten Windenergieanlage(n) eine Errichtungsplanung und ein Bauzeitenplan erstellt. Der Bau der Anlage(n) kann entweder als Gesamtprojekt erfolgen, mit einer anschließenden schlüsselfertigen Übergabe, oder es erfolgt eine Vergabe von einzelnen Aufträgen für die jeweiligen Gewerke und Dienstbarkeiten. Nach Abschluss der Bauphase sind bis zur finalen Inbetriebnahme noch verschiedene Prüfungen und Abnahmen wie zum Beispiel die Gewährleistungsabnahme erforderlich.

Weiterführende Informationen

- Bundesverband Windenergie (2023), Gemeinsam gewinnen – Windenergie vor Ort.
- EE.SH – Netzwerkagentur Erneuerbare Energien (2024), Leitfaden Bürgerwindpark.
- FA Wind (2023), Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG 2023.
- Kreis Steinfurt (2023), Bürgerenergie Leitlinien. Gemeinsam gestalten wir die Energiewende im Kreis Steinfurt.
- Landesenergieagentur (LEA) Hessen (2022), Finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten – Wie Einnahmen vor Ort bleiben.

1 Bündnis Bürgerenergie: Was ist Bürgerenergie?

2 EnergieAgentur.NRW (2020), Bürgerenergie in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam für die Energiewende.

3 FA Wind (2020), Kompaktwissen, Akzeptanz besser verstehen. Grundlagen | Einflussfaktoren | Handlungsfelder.

4 FA Wind (2017), Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext der Windenergie. Von der Theorie in die Praxis.

5 Kment (2023): Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien. Rechtswissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

6 Siehe dazu Bundesverband Windenergie (2024), Finanzielle Beteiligung von Anwohner*innen und Gemeinden. Informationspapier.

7 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.7.2022, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8.5.2024, BGBl. 2024 I Nr. 151.

8 FA Wind (2021), Flächenpoolgemeinschaften. Handlungsempfehlung.

9 Gesetz zur Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022, BGBl I 2022, S. 1237.

10 Kreis Steinfurt (2023), Bürgerenergie-Leitlinien.

11 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024), Bekanntmachung der Förderrichtlinie „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land vom 11.6.2024

12 IB.SH Förderbank, Bürgerenergiefonds.

13 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: Richtlinie Bürgerenergiefonds vom 14.12.2022.

Impressum © FA Wind und Solar, Oktober 2024 (2. Auflage) | V.i.S.d.P.: Dr. Antje Wagenknecht

Autorenschaft: Claudia Bredemann, Frank Sondershaus

Zitiervorschlag: FA Wind und Solar, Kompaktwissen Bürgerwindenergie, Berlin 2024

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Fachagentur Wind und Solar e. V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-wind-solar.de

FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR

